

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Dezember 1994

### 3618. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Elsau ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 5. September bis 6. Oktober 1994 öffentlich aufgelegt. Es sind zwei Einsprachen eingegangen. Davon konnte eine erledigt werden. Die andere betrifft eine Strauchbestockung, die sich aus fünf- bis maximal fünfzehnjährigen Pflanzen zusammensetzt und keine geschlossene Bestockung bildet. Der Einsprecher macht geltend, es handle sich um Wald im Sinne des Waldgesetzes. In Anwendung des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 und der seit 1. Juni 1993 geltenden Richtlinien für die Waldfeststellung im Kanton Zürich muss der Waldcharakter der strittigen Bestockung klar verneint werden. Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Elsau wird gemäss Waldgrenzenplänen, 1:500, Tubental, Tobel, Auwiesen, Schauenbergstrasse, Berghalden, Halden, Heidenloch und, 1:1000, Waldfriedhof, vom 1. September 1994 festgesetzt.

II. Die Gemeinde Elsau wird eingeladen, die Waldgrenze in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass die Waldfeststellung des Regierungsrates innert dreissig Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Elsau, 8352 Rätterschen, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 7. Dezember 1994



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Roggwiller